Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 843 vom 26. März 1968

wh A. Am 26. Mai 1967 hat die Einwohnergemeindeversammlung von Muttenz der Gesamtüberbauung "Donnerbaum - Schweizerau" zugestimmt. Diese Ueberbauung besteht aus drei bereits erstellten Hochhäusern. Neu sollen nun vier dreigeschossige Mehrfamilienhäuser, ein eingeschossiger Ladentrakt und die dazugehörenden ober- und unterirdischen Parkplätze erstellt werden.

B. Während der Zeit vom 5. Juni bis 4. Juli 1967 wurde der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung öffentlich aufgelegt. Die Bekanntgabe erfolgte im Amtsblatt Nr. 22 vom 1. Juni 1967 sowie im "Muttenzer Anzeiger" Nr. 22 vom 2. Juni 1967. Die auswärts wohnenden Grundeigentümer der anstossenden Parzellen wurden mittels eingeschriebenem Brief (Postquittung vom 2.6.1967) auf die Planauflage aufmerksam gemacht. Gegen die Gesamtüberbauung hat [redacted] Einsprache erhoben.

In der Folge fand ein Verständigungsverfahren statt. Daraufhin wurde die Einsprache zurückgezogen.

Mit Schreiben vom 18. August 1967 ersucht der Gemeinderat von Muttenz um die regierungsrätliche Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Die formellen Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung sind erfüllt.

In materieller Hinsicht ist gegen die geplante Erweiterung der zur Diskussion stehenden Gesamtüberbauung nichts einzuwenden.

Nachdem die Prüfung zeigt, dass sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht der vorliegenden Gesamtüberbauung nichts entgegen steht, kann sie bewilligt werden. Diese Bewilligung bleibt jedoch auf die Gutheissung der städte-

18 - 12 - 67 - 30000

baulichen Gesamtkonzeption, die Lage und die Grösse der einzelnen Baukörper beschränkt, wie sie der Vertragsplan vorsieht. Vorbehalten bleiben die bau- und feuerpolizeilichen Belange sowie der Entscheid über allfällige Einsprachen gegen die Baugesuche.

://: 1. Gestützt auf § 41 des Zonenreglementes der Gemeinde Muttenz wird die Gesamtüberbauung "Donnerbaum - Schweizerau" im Sinne der Erwägungen genehmigt.

2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 44/GÜ/3/0 versehenen Verträge und die dazugehörenden Vertragspläne.

3. Das Polizeikommando wird beauftragt, die Verkehrsregelung zu studieren.

Mitteilung an den Gemeinderat von Muttenz (2)
an die Bauverwaltung Muttenz
an die Schweizerischen Bundesbahnen, Kreisdirektion II, Luzern
an das Grundbuchamt Arlesheim
an das Planungsamt (3)
an das Polizeikommando
an die Baudirektion (2)

Der Landschreiber: